

## **AGB's**

Diese AGBs sind ein Bestandteil der Auftragsbestätigung mit dem DJ Entertainment Duo FredPack.

Die anderen Punkte der Verträge sind individuelle Vertragsbestandteile und variieren dementsprechend.

### **Leistung:**

Die Leistung der Künstler DJ Entertainment Duo FredPack umfasst einen Musikauftritt (Mix aus DJ Sound und Live Acts). Der genaue Umfang der Leistungsverpflichtung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der Künstler. Verträge zwischen den Künstlern und dem Auftraggeber kommen erst mit der Annahme durch die Künstler zustande. Dies gilt in Form einer Auftragsbestätigung oder auch in Form einer Email.

Zubuchbare Optionen, speziell bei Hochzeiten:

- DJ Entertainment Duo FredPack Frühstarter–Paket: Aufbau vor dem Abendmenü, Hintergrundmusik zum Dinner, Dauer: bis zu 1 ½ Stunden
- DJ Entertainment Duo FredPack Verlängerungs–Paket (DJ Sound)

### **Auftrittsbedingungen:**

Der Auftraggeber organisiert für die Künstler eine Bühne oder Podest in Größe von min. 4 m<sup>2</sup> sowie Stromversorgung und einen Tisch am Auftrittsort. Andere Auftrittsplätze nur nach Rücksprache und Einverständnis mit den Künstlern.

Jeder Auftrittsplatz bietet für die Künstler Bewegungsfreiheit zum Performen und ist frei von Bedienungspersonal oder Gästen.

Musikauftritt im Freien bei Temperaturen unter 15 Grad Celsius bedarf der Rücksprache und Zustimmung der Künstler (Intonation temperaturabhängig, eventuelle Aufstellung von Heizstrahlern o.ä.).

Sollte eine Zufahrt zum Musikauftritts-Ort für die Künstler mit ihrem PKW nicht möglich sein, so stellt und organisiert der Auftraggeber eine sichere Zufahrt (Shuttle, Taxi o.ä.). Bei einer Gondel- oder Bootsfahrt stellt und organisiert der Auftraggeber ein Ticket für die Künstler (hin & retour). Zulässige Parkplätze am Auftrittsort werden vom Auftraggeber organisiert, erforderliche Zufahrtscheine, Parkausweise, Park- oder Mautgebühren sowie Eintrittskarten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Speisen und Getränke im normalen Rahmen sind für die Künstler und ggfs. eine Begleitperson (nach Bedarf: Fahrer, Techniker) frei. Bei einer Anfahrt ab 2 Stunden bzw. Anfahrt ab 150 km werden Übernachtungskosten („Buy-out“) in Höhe von EUR 60 pro Künstler vom Auftraggeber ausbezahlt. Die Buchung der Übernachtung fällt nicht in den Aufgabenbereich des Auftraggebers.

Bei Unterbrechungen oder Verzögerungen jeglicher Art seitens des Veranstalters (Ansprachen, Einlagen, z.B. Spiele bei Hochzeiten) führt diese keinesfalls zu einer Verlängerung der vereinbarten Spieldauer. Ebenfalls führt eine vorzeitige Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter in keinem Fall zu einer Minderung der vereinbarten Gage.

### **Fotos & Video:**

Sollte der Auftraggeber den Auftritt mitfilmen oder mitfilmen lassen, so erhalten die Künstler auf Wunsch eine Kopie dieses Videomitschnittes mit dem Einverständnis, es für eigene Promotionzwecke verwenden zu dürfen. Fotos und Videos, die die Künstler vom Veranstalter oder Dritten zur Verfügung gestellt bekommen oder selber machen, sind für sie frei zur Verwendung für ihre Homepage, Social Networks oder Werbezwecke.

### **Haftung und Gewährleistung:**

Der Auftraggeber gewährleistet die Sicherheit der Künstler und verpflichtet sich, Raufereien und Tumulte von den Künstlern fernzuhalten bzw. schnellstmöglich zu beseitigen. Schäden, die vom Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder Gästen gegenüber den Künstlern und ihrem Equipment entstehen, trägt der Auftraggeber.

### **Kündigung und Rücktritt:**

Für den Fall der Kündigung hat der Auftraggeber alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen direkten Kosten zu ersetzen. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber durch die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses die Zahlung der vereinbarten Honorare für die Künstler nach folgender Staffelung zu zahlen: Bei Stornierung nach Auftragsfixierung und bis zu 12 Wochen vor dem Auftritt fallen für den Auftraggeber 30%, zwischen 12. und 6. Woche 60%, danach 100% des Gesamtbetrags an. Vergütung erfolgt auch trotz frühzeitigen Abbruchs der Veranstaltung (z.B. durch schlechte Witterungsverhältnisse) o.ä. Verspätungen, Wartezeiten und Ablaufänderungen, die von den Künstlern nicht verschuldet wurden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### **Höhere Gewalt:**

Sollte durch höhere Gewalt (Unfall, Krankheit, usw.) das Engagement entfallen, kann der Auftraggeber keinerlei Ansprüche finanzieller Natur geltend machen. In diesem Fall verpflichten sich die Künstler, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

### **Sonstige Leistung vom Auftraggeber:**

Veranstaltungen außerhalb des privaten Rahmens ist laut Urheberrecht eine „Öffentliche Aufführung“. Behördliche Anmeldungen, Auflagen und Abgaben (AKM, Suissa, GEMA, Ausländersteuer ect.) dafür trägt der Auftraggeber.

Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand: Innsbruck